

Besucherselbstauskunft zu SARS-CoV-2 und Verpflichtungserklärung

Besucherin/ Besucher:

Name: _____ Vorname: _____
 Telefon: _____ Anschrift: _____
 Patient: _____ Geburtsdatum: _____

Besuchsdatum:	Besuchszeit:	Ja	Nein
	Covid 19 AG-Schnelltest liegt vor (nicht älter als 24h)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Besucher ist vollständig geimpft (Impfausweis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Besucher weist nach, dass er nach einer Covid Infektion genesen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Fragen	Ja	Nein
1.	Waren Sie in den letzten vier Wochen vor dem heutigen Besuch mit SARS-CoV-2 infiziert? Oder bestand ein nicht widerlegter Verdacht einer solchen Infektion?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Hatten Sie in den letzten 14 Tagen vor dem heutigen Besuch Kontakt zu einer Person, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit SARS-CoV-2 infiziert war, oder bei der in dem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Haben Sie erhöhte Temperatur bzw. Fieber (>37,5° Celsius)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Haben Sie neu aufgetretene Geschmacks- oder Geruchsstörungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Haben Sie neu aufgetretene Beschwerden der Luftwege (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Luftnot), Kopf- oder Gliederschmerzen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sofern eine dieser Fragen mit JA beantwortet wurde, ist ein Besuch untersagt!

- Als Besucherin/Besucher **verpflichte ich mich**,
- mich ausschließlich zu Besuchszwecken bei benannter/en Patientin/ Patienten aufzuhalten.
 - während des gesamten Besuchs eine FFP 2-Maske zu tragen
 - einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren und die Regeln der Händedesinfektion einzuhalten.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ein – auch fahrlässiges – Zuwiderhandeln oder eine Falschangabe bei der Selbstauskunft eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann.

Unterschrift Besucherin/Besucher

Unterschrift Mitarbeiterin/Rezeption - Besuch ist gestattet

*Als vollständig geimpft gilt man laut Robert Koch-Institut (RKI) 14 Tage nach der Verabreichung der für den Impfschutz notwendigen Impfdosen. Dabei spielt aber auch die Art des Impfstoffes eine Rolle. Denn abgesehen von dem Vakzin der Firma Johnson & Johnson müssen alle anderen bisher in Deutschland zugelassenen Impfstoffe zweimal verabreicht werden. Somit gilt man bei den Impfstoffen von Moderna, Biontech und AstraZeneca erst 14 Tage nach der zweiten Impfung als vollständig geimpft.

Personen, die eine **Corona-Infektion überstanden haben**, müssen sich nur **einmal** impfen lassen, um den vollen Schutz zu erhalten. Sie gelten also bereits zwei Wochen nach der ersten Impfung als vollständig geimpft.